

Papstes Macht als Vikar Christi kann nicht größer sein als Christi selbst; aber als *homo viator* hat Christus allumfassende Gewalt und Jurisdiktion in weltlichen Dingen weder besessen noch danach gestrebt; ergo usw. Um den ‚minor‘ zu beweisen, werden zehn Belegstellen angeführt, die etwa drei Viertel des *articulus* ausmachen; alle beruhen auf der Heiligen Schrift. In der Tat verrät Artikel I seiner ganzen Machart nach sehr viel eher die Hand eines Theologen als die eines Juristen⁸⁸. Einer der Theologen um Michael, der recht gut der Verfasser hätte sein können, muß leider sofort aus dem Kreis der Kandidaten ausscheiden: wir haben kein Vergleichsmaterial, das als Grundlage dienen könnte, um die Ansichten Heinrichs von Talheim zu erörtern⁸⁹. Aber die anderen drei – Michael selbst, Ockham und Franz von Ascoli – hatten in ihren Kampfschriften gegen Johannes’ XXII. Konstitution ‚Quia vir reprobus‘ des langen und breiten die Frage von Christi weltlicher Herrschaft behandelt. Eine Betrachtung, wie sie sich über diesen Gegenstand ausließen, kann vielleicht Licht auf den Verfasser von Artikel I werfen.

Zuerst zu Ockham, der sich 1332 in cap. 93 seines ‚Opus Nonaginta Dierum‘ mit wenigstens fünf Schriftstellen befaßt hatte, die in den ‚Allegaciones‘ angeführt wurden, um den ‚minor‘ des Syllogismus in Artikel I zu beweisen. In diesem Werk ging es Ockham sicherlich um dasselbe wie in Artikel I: die Vorstellung als gänzlich abwegig zu erweisen, daß Christus als weltlicher Herrscher aufgetreten sei. Aber nirgends lassen wörtliche oder stilistische Übereinstimmungen zwischen dem ‚Opus Nonaginta Dierum‘ und Artikel I auch nur von ferne daran denken, daß Ockham der Verfasser des letzteren gewesen sein könnte⁹⁰.

Bei Franz von Ascoli ist die Sache komplizierter. Es gibt schlagende Parallelen zwischen Artikel I und der ‚Improbacio . . . contra libellum domini Iohannis qui incipit „Quia vir reprobus“‘, die Franz 1330 verfaßt hat. Ins-

⁸⁸) Artikel I erhält nur drei Verweise auf das kanonische Recht, alle auf Gratians Dekret; K, fol. 95^v, 96^v.

⁸⁹) Zu dem wenigen, das wir von Heinrichs Lebenslauf wissen, nachdem er seine Tätigkeit in Ludwigs des Bayern Kanzlei eingestellt hatte, vgl. S c h m i t t (wie Anm. 17) S. 245.

⁹⁰) ‚Opus Nonaginta Dierum‘, in: Guillelmi de Ockham Opera politica 2, hg. von J. G. S i k e s und H. S. O f f l e r (1963). Vgl. ‚Allegaciones‘, erster Beweis nach Luc. 12, 13–14 (K, fol. 95^v) mit ‚Opus Non. Dierum‘ c. 93 Z. 490–493; zweiter Beweis, nach Joh. 6, 15 (K, fol. 96^r) mit ‚Opus Non. Dierum‘ c. 93 Z. 513–517; dritter Beweis, nach Joh. 18, 36 (K, fol. 96^r) mit ‚Opus Non. Dierum‘ c. 93 Z. 210–425; sechster Beweis, nach Luc. 1, 32–33 (K, fol. 96^r) mit ‚Opus Non. Dierum‘ c. 93 Z. 426–482, 1222–1228; achter Beweis, nach Matth. 22, 21 usw. (K, fol. 96^{r-v}) mit ‚Opus Non. Dierum‘ c. 93 Z. 533–558.